

Datum: 10/10/2013
Telefon: 16 - 9 24 67
Telefax: 16 - 2 40 05

**Stadtratskommission zur
Gleichstellung von
Frauen**

e-mail: gst@muenchen.de

Die Stadtratskommission zur Gleichstellung von Frauen

hat in ihrer 258. Sitzung am 18.07.2013 folgende Empfehlung an das Sozialreferat beschlossen:

**Kindeswohl und Kinderschutz in Sorge- und Umgangspflege und bei Sorge- und Um-
gangsverfahren sicherstellen**

I. Empfehlung

Die Stadtratskommission zur Gleichstellung von Frauen empfiehlt zur Unterstützung der Petition dreier betroffener Frauen „Wegen grober Ungerechtigkeiten bei Umgangs- und Sorgerechtsverfahren“ vom 15.03.2013 an den Bayerischen Landtag folgende Maßnahmen:

1. Das Sozialreferat—Stadtjugendamt und das Sozialreferat-Leitung der Bezirkssozialarbeit in den Sozialbürgerhäusern (LBS) werden aufgefordert, über ihre Erfahrungen mit hochstrittigen Sorge- und Umgangsverfahren zu berichten.
2. Das Sozialreferat—Stadtjugendamt und das Sozialreferat-Leitung der BSA in den Sozialbürgerhäusern (LBS) werden aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass die altersgemäße Beteiligung der Kinder - wie im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) vorgesehen - verwirklicht wird. Dazu ist es notwendig, dass sensibles und dafür ausgebildetes Personal zur Verfügung steht, um den Schutz, den Willen und die Interessen betroffener Mädchen und Jungen zu erkunden und anwaltschaftlich zu vertreten.
3. Das Sozialreferat—Stadtjugendamt und das Sozialreferat-LBS werden gebeten, bestehende Standards für Verfahrens- und Umgangspflege daraufhin zu überprüfen, ob sie den Schutz von Kindern und die Wahrung der Kinderrechte nach der UN-Kinderrechtskonvention gewährleisten, und ggf. zu überarbeiten. Die Einhaltung der Standards sollte auch für die Bezuschussung freier Träger Voraussetzung sein.
4. Das Sozialreferat—Stadtjugendamt und das Sozialreferat-Leitung der Bezirkssozialarbeit in den Sozialbürgerhäusern (LBS) werden aufgefordert, bei der Einarbeitung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowie in Personalfortbildungen die gesellschaftliche Diskriminierung von Frauen intensiv zu thematisieren und auf Gefahren der Diskriminierung in Sorge- und Umgangsverfahren hinzuweisen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bezirkssozialarbeit sollen auf die Bedeutung ihrer Rolle in Gerichtsverfahren hingewiesen werden.
5. Die Vertretungen der Stadt München in den zuständigen Gremien des deutschen und des bayerischen Städtetags werden aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass
 - für die psychologische Begutachtung hoch strittiger Sorge- und Umgangsfälle wissenschaftlich basierte Standards und Leitlinien entwickelt werden,
 - für den Einsatz von Verfahrens- und Umgangspflegschaften wissenschaftlich basierte Leitlinien und Standards entwickelt werden. Bei groben Verstößen gegen das Wohl und die Würde der Kinder sollen Personen von der Verfahrens- und Umgangspflege ausgeschlossen werden können,
 - eine Beteiligung der betroffenen Mädchen und Jungen, aber auch der übrigen Verfahrensbeteiligten in Sorge- und Umgangsprozessen an der Auswahl der mit der Verfahrens- und Umgangspflege zu betrauenden Personen geschaffen wird, sowie Möglichkeiten der Beschwerde und der Ablehnung der Person,

- Fortbildungen und Ausbildungsmodule in die Ausbildung von Richterinnen und Richtern integriert werden, die häusliche Gewalt und sexualisierte Gewalt, sowie den Umgang mit vor allem minderjährigen Opfern zum Thema haben.

II. Begründung

Noch immer kommt es zu gerichtlich erzwungenem Umgang von Kindern mit ihrem nicht sorgeberechtigten Elternteil, meistens dem Vater.

Seit dem Fachtag „Mütterpflichten – Vaterrechte: Neues Recht – altes Rollenspiel?“, den die Gleichstellungsstelle für Frauen der Stadt München im Jahr 2000 in Zusammenarbeit mit anderen Facheinrichtungen veranstaltete, hat sich zwar in München einiges verbessert, vor allem bei Fällen offensichtlicher häuslicher Gewalt.

Durch eine Reihe von gesetzlichen Veränderungen wurden jedoch die Rechte leiblicher – auch nicht ehelicher – Väter soweit gestärkt, dass das Recht des Kindes auf Umgang mit den Eltern hinter den patriarchalen Rechten zu verschwinden scheint.

Wissenschaftlich basierte Leitlinien und Standards fehlen bundesweit ebenso, wie die rechtlichen Möglichkeiten, den Einsatz von Verfahrens- und Umgangspflege mit zu gestalten, bzw. zu beenden. Die für vom Bundestag verbindlich erklärte UN-Kinderrechtskonvention, aber auch das deutsche KJHG sichern Kindern ein altersgemäßes Recht der Partizipation in einer Vielzahl von sie betreffenden Angelegenheiten zu. Vor Gericht müssen Kinder noch häufig erleben, dass sie zwar angehört, ihre Aussagen aber nicht berücksichtigt werden.

Kindeswohl wird nicht selten noch immer definiert als „Vater um jeden Preis“, die Weigerung der Kinder uminterpretiert als „induzierter Wille der Mutter“, wie es in pseudowissenschaftlichen Theorien wie der von Gardner (1992) und im deutschen Sprachraum von Koepfel und Kodjoe (1998) vertretenen, so genannten „Parental Alienation Syndrome“ (PAS) der Fall ist. Hinzu gekommen sind Institutionen wie Verfahrens- und Umgangspflege, die sich mitunter der Durchsetzung von Gerichtsurteilen notfalls auch gegen den erklärten Willen der Kinder verpflichtet fühlen.

Von der Mutter – zu etwa 85% „der sorgeberechtigte“ oder Hauptsorge tragende „Elternteil“ - wird erwartet, dass sie nicht nur eigene Bedenken gegenüber Besuchskontakten oder einem bestimmten Aspekt des Kontaktverhaltens des Kindsvaters negiert oder hintanstellt, sondern auch entgegen schwerer Besorgnis und entgegen dem erklärten Willen der Tochter oder des Sohnes dafür sorgt, dass das Kind die Kontakte gern (!) wahrnimmt. Es wird also ihr die Verantwortung für das kindliche Kontaktverhalten aufgebürdet und zugemutet, genau das zu tun, was ihr ansonsten zum Vorwurf gemacht wird, nämlich ihr Kind zu manipulieren.

Unterstützt sie ihr Kind dennoch, werden Zwangsgelder oder gar der Entzug des Sorgerechts angedroht – mit den absehbaren Konsequenzen. Äußert sie eigene Bedenken oder Verdachtsmomente für eine Gefährdung des Kindeswohls durch den Ex-Partner bei Gericht, wird dies oft nicht zur Kenntnis oder sogar zum Anlass genommen, ihr zu misstrauen oder sie als „krank“ zu verdächtigen.

Für gerichtliche Gutachten bestehen formale fachliche Standards, jedoch für die Beurteilung sogenannter hoch strittiger Fälle – meist sind dies Fälle mit häuslicher Gewalt als Hintergrund – existieren keine Leitlinien oder Standards. Häufig werden Hintergründe wie Männergewalt als Trennungsgrund völlig ignoriert, geschweige denn als Kindeswohlgefährdung benannt oder als Kriterium für Erziehungsfähigkeit überprüft.

Vielmehr wird mit einer vorgeblichen Gleichbehandlung der „Elternteile“ die Erziehungsfähigkeit „beider Eltern“ begutachtet, was unter Außerachtlassung der ausgeübten Gewalt kein angemessenes Resultat ergeben kann.

Hinzugekommen ist jedoch auch eine Reihe von Fachliteratur, auf deren Verbreitung bei allen Professionen, die mit der Regelung von Sorge für und Umgang mit Kindern zu tun haben, zurück gegriffen werden kann.

Hiermit sei neben den eigenen Veröffentlichungen der Beiträge des Fachtags der Gleichstellungsstelle „Mutterpflichten – Vaterrechte: neues Recht – altes Rollenspiel?“ verwiesen auf Artikel von Elke Ostbomk-Fischer wie „Kindeswohl im Ernstfall“ (in: Kind-Prax 1/2004), auf die Sammelbände Heiliger/Wischnewski (Hg), 2006, „Verrat am Kindeswohl“ von Heiliger/Hack/ZIF (Hg.), 2008, „Vater um jeden Preis?“ eine Sammlung der Beiträge zum Fachtag „Kinderschutz und Kindeswohl im Sorge- und Umgangsrecht. Analysen – Probleme – Lösungsansätze“ in Frankfurt/M., Januar 2008, dem auch die nachstehenden Beiträge zu entnehmen sind.

Carol Bruch (2008) verweist in ihrem Beitrag auf die Pseudo-Wissenschaftlichkeit von PAS und darauf, dass von dessen Propagandisten gefährliche Desinformationen verbreitet würden, die bereits das Leben von Kindern gekostet hätten.

Judy Wallerstein und Julia Lewis (2008) haben über 25 Jahre die Langzeitwirkungen auf Scheidungskinder untersucht und dabei auch solche, deren Umgang zu einem Elternteil – in der Regel zum Vater – durch Gerichtsmaßnahmen erzwungen wurde: diese jungen Menschen brachen allesamt dauerhaft jeden Kontakt zu dem erzwingenden Elternteil ab.

Wenn Richter wie Ludwig Salgo fragen „Was nützen alle gesetzgeberischen Bemühungen wie etwa das Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung oder das Gewaltschutzgesetz, wenn wir nicht alle als Eltern, Pflegeeltern, Sozialarbeiter, Sozialpädagogen, Richter, Lehrer, Hochschullehrer, Vorschulpädagogen und Wissenschaftler in sämtlichen pädagogischen Situationen Unrecht als Unrecht und Gewalt als Gewalt brandmarken, von wem auch immer solches ausgeht, sei es von den Eltern oder von einem Elternteil, von Pflegeeltern oder Heimerziehern?“, - dann besteht Handlungsbedarf.



Lydia Dietrich

Vorsitzende der Stadtratskommission zur Gleichstellung von Frauen